

Nils Rack

Von: bttv@bttv.de
Gesendet: Mittwoch, 10. Dezember 2008 12:09
An: Nils Rack
Betreff: Newsletter KW 50/2008 des BTTV

Wenn diese E-Mail nicht korrekt dargestellt wird, klicken Sie bitte [hier](#)!



Liebe Tischtennisfreunde,

einige Teile dieses Newsletters vom 10.12.2008 sind amtliche Mitteilungen (gemäß Satzung). Aus diesem Grund wird der Newsletter auch allen Fachwarten und Schiedsrichtern ohne E-Mail auf dem Postweg zugestellt.

Geschäftsstelle geschlossen

Die Geschäftsstelle ist am morgigen Donnerstag, 11.12.2008, wegen eines Betriebsausflugs nicht besetzt. Wir stehen ab dem 12. Dezember mit allen Dienstleistungen und Auskünften wieder zur Verfügung; die Spielberechtigungslisten stehen bereits am heutigen Mittwoch, 10.12.2008 zum Download bereit.



Änderungen der Bestimmungen

Bei den letzten Sitzungen von Legislativ- und Exekutivgremien der Tischtennisverbände stand erneut die Weiterentwicklung unseres Regelwerks zur Diskussion. Zahlreiche angenommene Anträge an den Hauptausschuss des DTTB und an den Verbandsausschuss des BTTV haben ebenso wie die Überarbeitung der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend durch den Vorstand Jugend des BTTV zu den folgenden - teilweise kommentierten - Änderungen in den Bestimmungen geführt.



Wegen der Vereinheitlichung in der Online-Beantragung von Spielberechtigungen wurde der Abschnitt B der WO in einigen Punkten aktualisiert:

So "lebt" eine Spielberechtigung lediglich für den Verein wieder auf, für den die letzte Spielberechtigung bestand - und dies unabhängig vom Zeitpunkt des Wiederauflebens. Soll ein Wechsel einer gelöschten (ruhenden) Spielberechtigung zu einem anderen Verein stattfinden, so muss dies innerhalb von einem Jahr nach Löschung zu den vorgegebenen Fristen erfolgen; nach Ablauf dieses Jahres kann der Wechsel sofort vollzogen werden. Mit Beantragung der Spielberechtigung für den Verein (dies gilt sowohl für Erstspielberechtigungen als auch für Wechsel) bestätigt der Verein ab jetzt auch das Einverständnis des Spielers zu den Punkten: Gültigkeit des NADA-Codes und Anerkennung des Disziplinarorgans Anti-Doping; Unterwerfung unter das Deutsche Sportschiedsgericht im Falle von Anti-Doping-Auseinandersetzungen; Bestätigung bzgl. Bezahlung ausländischer Sportler, die vormals im Formular B 9.3 des BTTV abgefragt wurde.

Darüber hinaus wurden einige Werbebestimmungen des Abschnitts F geändert.

Alle diese o.g. Änderungen der WO treten mit Veröffentlichung als amtliche Mitteilung in Kraft.

Im Rahmen der Umgestaltung des Spielbetriebs der regionalen Gliederungen gab es einige Entscheidungen, die allerdings erst zu Beginn der Spielzeit 2010/2011 (am 1. Juli 2010) Wirksamkeit entfalten: Ab diesem Zeitpunkt sollen die 3. und 4. Ligen in die Zuständigkeit des DTTB übergehen, was etliche Änderungen in den Bestimmungen erfordert. Die WO-relevanten Änderungen werden ab sofort in einem Zusatzblatt zur WO veröffentlicht und fließen erst mit Erstellung der Version 7/10 textlich in das Vorschriftenwerk mit ein. Für diese Maßnahme zur besseren Übersichtlichkeit der bayerischen WO wird um Verständnis gebeten.

Wettspielordnung

WO B 1.2

1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung ~~ist/sind~~ außerdem das Einverständnis/Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt-

- ~~Veröffentlichung von~~ sein Einverständnis, dass seine Ergebnissen ~~des Spielers~~ von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und ~~deren Auswertung~~ in jeglicher Form ausgewertet werden.
 - ~~Veröffentlichung von~~ sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen ~~des Spielers~~ von ihm bei von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden.
 - dass er die Vorgaben des NADA-CODE, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans "Anti-Doping" anerkennt.
 - sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans "Anti-Doping" - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs - nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS - SportSchO) möglich ist.
 - im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.
- Falls der Spieler nicht Berufsspieler im Sinne von § 7 Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung

gemäß B 9.2.1 fällt und nicht Staatsangehöriger eines EU-Vollmitgliedsstaates außer Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien oder Ungarn ist, erklärt der Spieler, dass ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegt, der jederzeit auf Anforderung der Verbände vorgelegt werden kann, sowie dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung das Einverständnis die Erklärungen des Spielers und - im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit - darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält, mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung.
Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.

WO B 1.4

1.4 Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß B 1.2 bzw. B 5.2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers für die Zukunft und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins rückwirkend ab Saisonbeginn. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

WO B 5.3

5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig.

Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird. ~~Sie ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die in B 5.2.4 geforderte Bestätigung der vorliegenden Unterschriften nicht erbracht werden kann.~~

WO B 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß B 1.2 ist.

In ~~beiden~~ diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt. Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß B ~~9.3.1.2~~ ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß B 4 und B 5 nötig. ~~Wenn sie der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands) beantragt wird, gelten die Termine gemäß B 4. Ein Antrag auf Spielberechtigung nach Ablauf von einem Jahr seit der Löschung kommt einem Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung gleich. Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich.~~

WO B 9.3

9.3 Eine Spielberechtigung für einen Ausländer darf nur erteilt werden, wenn er sich legal in Deutschland aufhält. ~~Bei Ausländern, die eine Spielberechtigung in Deutschland beantragen und nicht Berufsspieler im Sinne von § 7 Beschäftigungsverordnung sind, ist ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz sowie die Bestätigung des jeweiligen Spielers und des antragstellenden Vereins, dass der Spieler von Seiten des Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält, nachzuweisen. Für die Bestätigung muss das Formular des jeweils zuständigen Mitgliedsverbandes verwendet werden.~~

~~Von der Vorlage des Aufenthaltstitels und der Bestätigung sind die Staatsangehörigen der EU-Vollmitgliedsstaaten befreit; dies gilt hinsichtlich der Bestätigung aber nicht für die Staatsangehörigen der EU-Vollmitgliedsstaaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.~~

~~Die Spielberechtigung erlischt mit dem Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung, sofern der Aufenthalt genehmigungspflichtig ist. (s. hierzu WO B 7)
Die Umsetzung dieser Bestimmung hinsichtlich der in WO B 9.2.1 genannten Ausländer obliegt den Mitgliedsverbänden.~~

Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben, oder
- die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder

c) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU besitzen.

WO F 3.2

3.2 Tische

An Tischen ~~ist~~sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist. Für ~~die weitere~~ Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ~~ist~~sind maximal 200 cm² in bis zu zwei einzelnen pro Tischhälfte jeweils eine Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen ~~darf~~. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten. Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 (Satz 1) beliebig.

WO F 3.3

3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einer von der ITTF zugelassenen Form einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO A 6.3).

WO F 3.8

3.8 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von ~~40~~ 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.

Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch orange sein darf. Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

Ab dem 1.7.2010 gelten folgende Inhalte der Wettspielordnung (die als Anlage zur WO veröffentlicht sind):

WO A 1 Zweck und Geltungsbereich der WO

...

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für die Lizenzligen, ~~und~~ die Bundes-, Regional und Oberligen, soweit das Lizenzspielerstatut, ~~bzw.~~ die Bundesliga-Ordnung bzw. die Regional- und Oberligaordnung keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

WO A 12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die ~~jeweiligen~~ Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, ~~und~~ für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung und für die Regional- und Oberligen zusätzlich die Regional- und Oberligaordnung gelten:

12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Verbandsklassen Damen/Herren

Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren

12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren

Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren

Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren

Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren

Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren

12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:

Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, ~~und~~ Jugend und Senioren 60

12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

WO D 7 Vierer-Mannschaften

Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1. DA1 - DB1 6. A4 - B3

2. DA2 - DB2 7. A1 - B1

3. A1 - B2 8. A2 - B2

4. A2 - B1 9. A3 - B3

5. A3 - B4 10. A4 - B4

Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1. DA1 - DB1 8. A2 - B2

2. DA2 - DB2 9. A3 - B3

3. A1 - B2 10. A4 - B4

4. A2 - B1 11. A3 - B1

5. A3 - B4 12. A1 - B3

6. A4 - B3 13. A2 - B4
7. A1 - B1 14. A4 - B2

WO D 11.3

11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene der Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

WO E 4.2

4.2 Die ~~Regional- und~~ Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft und den Start von Schüler- und Jugendmannschaften (deren Spieler keine Freigabe nach E 4.1 haben) in einer Herren- oder Damenspielklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

Der Verbandsausschuss hat die BTTV-internen Ausführungsbestimmungen in der WO, außerdem die Finanz- sowie die Beitrags- und Gebührenordnung in den unten aufgeführten Punkten geändert. Dabei handelte es sich überwiegend um Präzisierungen bzw. Anpassungen von bestehenden Regelungen, die wegen Klärung von Detailfragen notwendig waren: Einsatz von Jungen in Mädchenmannschaften, Startberechtigung von Schülern/Jugendlichen in älteren Altersklassen, Vollständigkeitserklärung.

Inhaltliche Änderungen wurden vollzogen in WO A 9.1 a, wonach Damen der Landesliga nicht mehr automatisch in die A-Klasse eingestuft werden, bei der Einstufung von neuen Mannschaften in G 6, die jetzt in allen Bereichen auf Antrag vom jeweiligen Vorstand vorgenommen werden kann sowie in der Beitrags- und Gebührenordnung. Damit dort aus verschiedenen Gründen, u.a. der Nachvollziehbarkeit von Geldeingängen an die Untergliederungen, die Vollständigkeit bei den Einzugermächtigungen erreicht wird (oder zumindest andere aufwändigere Bearbeitungen mindestens kostendeckend sind), hat der VA die Bearbeitungsgebühr von 10 auf 20 Euro für die kommende Jahresrechnung und auf 50 Euro für die Jahresrechnung 2010 erhöht.

Hier die geänderten Passagen im Detail:

Wettspielordnung

WO A 9.1 a

Die Einstufung der Jugendlichen in die Leistungsklassen A und B ist in den "Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend" unter III. D geregelt.

Die Erwachsenenklasse wird in die Leistungsklassen A, B, C und D unterteilt. Für ausgeschriebene Juniorenklassen kann die Leistungsklasseneinstufung der Erwachsenen herangezogen werden. Bei den Damen (ggf. Juniorinnen) entfällt die Leistungsklasse D.

Alle Spieler der Landesliga und höher (Ausnahme: Damen-Landesliga) gehören der A-Klasse an. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der FB Einzelsport im BTTV.

Die Bezirke sind für alle Einstufungen in die Klassen A und B (Damen und Herren) und C (Herren) verantwortlich.

...

WO A 11.7 d

Der Einsatz von Jungen in Mädchenmannschaften ist nur auf Kreis- bzw. Bezirksebene nach Maßgabe des jeweiligen Kreises bzw. Bezirks unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- In einer Mädchenmannschaft können maximal 2 Jungen/Schüler (ohne Altersbegrenzung) eingesetzt werden.

- Auf der Vereinsrangliste der Mädchen müssen mindestens 3 Mädchen und dürfen maximal 3 Jungen gemeldet werden. Auf der Vereinsrangliste der Mädchen gemeldete Jungen dürfen nicht gleichzeitig auf der Vereinsrangliste der Jungen gemeldet werden.

~~- Mindestens drei Mädchen müssen gemeldet werden, additiv müssen mindestens ein Junge/maximal drei Jungen gemeldet werden, jedoch erhalten diese einen Sperrvermerk für den Spielbetrieb der Jungenmannschaft(en) und werden für den Spielbetrieb der Mädchenmannschaft freigestellt.~~

~~- Die Einreihung in die Vereinsrangliste der Mädchen hat der Spielstärke entsprechend zu erfolgen.~~

WO C 6 a

...

Schüler A, B und C können in der ihrem Alter entsprechenden Altersklasse oder einer Altersklasse älterer Jugendlicher teilnehmen (z.B. Schüler A bei der Jugend, Schüler B bei Schüler A oder Jugend, Schüler C bei Schüler B, Schüler A oder Jugend). Für Meisterschaften und Ranglistenturniere kann die Teilnahmemöglichkeit in Altersklassen älterer Jugendlicher in den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend eingeschränkt werden. Diese Regelung gilt nicht für Meisterschaften (siehe Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend III. A 2. und III. E 1.).

Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.3 dürfen Spieler der Altersklassen A 8.2 a, A 8.3, A 8.4 und A 8.5 (jeweils unter Beachtung von E 6) sowie A 8.9 bis 8.15 nach Maßgabe der Veranstalter auch zusätzlich in Wettbewerben der Altersklasse Damen/Herren (A 8.8) starten, wenn der organisatorische Ablauf dies ermöglicht.

...

WO G 6

Zum Rundenspielbetrieb neu gemeldete Mannschaften werden in die unterste mögliche Spielklasse des für den Verein zuständigen Kreises/Bezirks eingereiht. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Vorstand auch die Einreihung in eine höhere Spielklasse seiner Zuständigkeit beschließen.

~~Jugendmannschaften können nach Maßgabe des Kreises bzw. des Bezirks auf Antrag in höhere Ligen der betreffenden Untergliederung eingereiht werden.~~

...

Finanzordnung

E 2.

2. Verantwortlich für die Umsetzung des Haushalts des Bezirks, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Erfüllung der Aufgaben (Zuschüsse für offizielle Veranstaltungen auf Bezirksebene, Sitzungskosten auf

Bezirksebene, Erstattung Auslagen Bezirksfachwarte) ist der Bezirksvorsitzende. Er kann sich der Mithilfe eines Bezirkskassenwartes bedienen. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist vom Verantwortlichen ~~durch eine~~ auf dem vom BTTV vorgegebenen Formular "Vollständigkeitserklärung" zu bestätigen.

E 6.

6. Der Nachweis über Einnahmen und Ausgaben der Mittel ist auf Anforderung des Prüfungsgremiums ~~nachzuweisen zu~~ erbringen. Der Rechnungsabschluss ist mindestens einmal pro Quartal zu führen, wobei die vom BTTV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden sind. Dem Rechnungsabschluss sind sämtliche Bankauszüge in Kopie beizufügen.

F 2.

2. Verantwortlich für die Umsetzung des Haushalts des Kreises, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Erfüllung der Aufgaben (Zuschüsse für offizielle Veranstaltungen auf Kreisebene, Sitzungskosten auf Kreisebene, Erstattung Auslagen Kreisfachwarte) ist der Kreisvorsitzende. Er kann sich der Mithilfe eines Kreiskassenwartes oder zur finanztechnischen Abwicklung nach Absprache der Mithilfe des Bezirkskassenwartes bedienen. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist vom Verantwortlichen ~~durch eine~~ auf dem vom BTTV vorgegebenen Formular "Vollständigkeitserklärung" zu bestätigen.

F 6.

6. Der Nachweis über Einnahmen und Ausgaben der Mittel ist auf Anforderung des Bezirksrevisors ~~nachzuweisen zu~~ erbringen. Der Rechnungsabschluss ist mindestens einmal pro Quartal zu führen, wobei die vom BTTV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden sind. Dem Rechnungsabschluss sind sämtliche Bankauszüge in Kopie beizufügen.

Beitrags- und Gebührenordnung

F 4.

4. Gebühr für Nichtteilnahme am Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren pro Jahr (ab Jahresrechnung 2010 EUR 50,-) ~~EUR 40,-~~ EUR 20,-

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend

Die Änderungen in den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend sind so komplex, dass eine übersichtliche Gegenüberstellung unmöglich ist. Es wird auf die neue Bestimmung verwiesen, die im [Downloadbereich der BTTV-Homepage](#) zur Verfügung steht.

Tischtennisregeln

Abschließend sei noch auf Änderungen in den Internationalen TT-Regeln hingewiesen; die aktualisierten Dateien standen bereits im [Downloadbereich der BTTV-Homepage](#) zur Verfügung und an dieser Stelle sollen die Regeländerungen hervorgehoben werden.

Tischtennis-Regeln A 4.7

4.7 Das Belagmaterial sollte so verwendet werden, wie es von der ITTF genehmigt wurde, d.h. ohne irgendeine physikalische, chemische oder sonstige Behandlung, welche die Spieleigenschaften, Reibung, Aussehen, Farbe, Struktur, Oberfläche usw. verändert.

4.7.1 Geringfügige Abweichungen von der Vollständigkeit des Belags oder der Gleichmäßigkeit seine Farbe, die auf zufällige Beschädigungen, auf Abnutzung oder Verblässen zurückzuführen sind, können zugelassen werden, sofern sie die Eigenschaften der Oberfläche nicht entscheidend verändern.

Tischtennis-Regeln B 2.1.3

2.1.3 Auf einer zum Schlagen des Balles benutzten Schlägerseite dürfen nur Beläge einer Marke und Art verwendet werden, die eine gültige ITTF-Genehmigung besitzen. Sie müssen so auf dem ~~Schlägerblatt~~ Schlägerblatt angebracht sein, dass am Rand der Schlägerfläche ~~die Markenbezeichnungen und Hersteller- bzw. Lieferanten- und Markenname sowie das ITTF-Logo plus ITTF-Nummer (wenn angebracht)~~ deutlich zu erkennen sind.

Tischtennis-Regeln B 2.4.2

2.4.2 Tests auf schädliche flüchtige Lösungsmittel werden bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben, bei Pro-Tour-Turnieren und Veranstaltungen des Jugend-Circuit durchgeführt. Ein Spieler, bei dem festgestellt wird, dass sein Schläger ein solches Lösungsmittel enthält, kann vom Wettbewerb ausgeschlossen und seinem Verband gemeldet werden.

~~Die gegenwärtigen Testverfahren der ITTF, die bereits vor dem 25. Mai 2007 bestanden, werden bei Jugendveranstaltungen bis 1. Januar 2008, bei allen anderen Veranstaltungen bis 1. September 2008 beibehalten. Von diesen Terminen an werden neue Testverfahren und Protokolle eingesetzt, um schädliche flüchtige Lösungsmittel aufzuspüren.~~

Tischtennis-Regeln B 2.4.3

2.4.3 Zur Befestigung der Schlägerbeläge auf dem Schläger muss ~~bei allen ITTF-Veranstaltungen~~ ein ordentlich belüfteter Raum bzw. Bereich zur Verfügung gestellt werden, und Flüssigkleber dürfen nirgendwo sonst in der Austragungsstätte verwendet werden.

Anm.: "Austragungsstätte" bedeutet das gesamte Spielgebäude sowie das Gelände, auf dem das Gebäude steht, einschließlich Eingangsbereich, Parkplatz und ähnliche Einrichtungen.

Sämtliche geänderten Handbuchseiten (Druckversion zum Austausch im Handbuch - alle geänderten Seiten seit der letzten Veröffentlichung von Änderungen) stehen ebenso wie die vollständigen, aktualisierten Ordnungen wie gewohnt im [Downloadbereich der BTTV-Homepage](#) zum Herunterladen zur Verfügung.

bayern tischtennis online: Neue Ausgabe

In der neuen Ausgabe von [bayern tischtennis online](http://bayern.tischtennis.online) gibt es Tolles vom bayerischen Nachwuchs zu vermelden. Sabine Winter gewann Bronze bei der Jugend-WM, und vier BTTV-Talente schafften den Sprung zum DTTB TOP 12. Die ersten bayerischen Titelkämpfe der Saison, die der B-/C-/D-Klassen, sind Geschichte - und natürlich gab es auch einige Geschichten rund um die Titelkämpfe. Lesenswert ist auch ein Porträt über Jan Kreß, dem einzigen BTTV-Jungen beim DTTB TOP 16. Dazu gibt es noch Vorschauen auf das Champions League-Spiel in Bamberg und die Bayerischen Meisterschaften des Nachwuchses. Viel Spaß beim Lesen wünscht die Redaktion.



Einladung zur Verbandsausschusssitzung

Mit dieser Veröffentlichung als amtliche Mitteilung beruft der Präsident des BTTV, Claus Wagner, folgende Sitzung der Legislative ein:



Einladung zur nächsten Sitzung des Verbandsausschusses

Gemäß § 24 2. der Satzung des BTTV lade ich alle Mitglieder des Verbandsausschusses des BTTV herzlich ein zur

4. Sitzung des Verbandsausschusses (VA 4/07-11)
am Samstag, 28. März 2009 um 10.00 Uhr in Heroldsbach
(genauer Tagungsort wird noch bekannt gegeben)

Vorläufige Tagesordnung

TOP 1: Begrüßungsformalitäten

- Feststellung Anwesenheit

- Genehmigung des Protokolls der Sitzung 3/2007-2011 vom 22.11.08

- Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2: ggf. kommissarische Einsetzung von Fachwarten

TOP 3: Berichte und Informationen

a) aus dem Präsidium

b) aus der Geschäftsstelle

c) aus den Bezirken

d) über Entwicklungen in den Dachverbänden (DTTB, Südd.TTV, BLSV)

TOP 4: Themen aus dem Vorstandsbereich Finanzen

a) G+V/Bilanz 2008

b) Haushalt 2009

TOP 5: Themen aus den anderen Vorstandsbereichen

a) Sport

b) Öffentlichkeitsarbeit

c) Vereinsservice

d) Jugend

TOP 6: Behandlung von Anträgen

a) Entscheidung über die Dringlichkeit nicht fristgerecht eingegangener Anträge

b) Anträge auf Änderung von Ordnungen

c) Sonstige Anträge

TOP 7: Verschiedenes

Anträge, die beim Verbandsausschuss behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 20. Februar 2009 in der Geschäftsstelle des BTTV eingegangen sein.

Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Claus Wagner, Präsident

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel

Von den kommenden Feiertagen bleiben die Öffnungszeiten und die Leistungen der Geschäftsstelle nicht verschont.

So ist die Geschäftsstelle vom 20. Dezember 2008 bis zum 6. Januar 2009 nicht besetzt. Nach dem Feiertag 'Heilige Drei Könige', also ab dem 7. Januar, stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wieder zur Verfügung - telefonisch, per Brief oder mail, aber auch persönlich.

Nach dem Versand der Spielberechtigungslisten am 18. Dezember stehen den Vereinen erst am 8. Januar wieder Aktualisierungen in diesem Bereich zum Download bereit. Die letzten Aktionen bzgl. Spielberechtigungen werden am 19. Dezember vorgenommen, so dass geänderte oder neue Datensätze anschließend noch im Mitgliederbereich und einen Tag später in TT-Liga bearbeitet werden können.

Das Magazin 'bayern tischtennis online' erscheint zwischen den Jahren wie gewohnt im zweiwöchentlichen Abstand. Der nächste Newsletter wird hingegen erst am 8. Januar 2009 wieder verschickt.



Die Geschäftsstelle bedankt sich für die erfolgreiche und harmonische Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr! Wir wünschen allen ein paar besinnliche und erholsame Feiertage sowie einen guten Rutsch in ein gesundes Neues Jahr!

Bis in 2009,

Ihre Geschäftsstelle

Aktualisierte Formulare

Nachdem in der DTTB-WO einheitliche Voraussetzungen für die Spielberechtigung beschlossen wurden, ändern sich auch die Formulare/Vorgaben, mit denen die Vereine die Spielberechtigung (auch Wechsel) beim BTTV beantragen.

So fällt das Bestätigungsformular für ausländische Spieler gemäß der alten Vorschrift WO B 9.3 weg, da die Angaben an anderer Stelle vorgenommen werden. Sie werden zusammen mit weiteren Erklärungen entweder online (bei Erstspielberechtigungen) durch den Verein vorgenommen, wobei dieser jederzeit die notwendigen Erklärungen des Spielers auf dem entsprechenden Formular (Angaben zu WO B) schriftlich nachreichen können muss, oder auf dem Wechselformular selbst (bei Wechseln).

Durch diese Maßnahme ist sichergestellt, dass bei allen "neuen" Spielberechtigungen die in der WO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für bisher schon gültige Spielberechtigungen werden die geänderten Voraussetzungen dadurch gewährleistet, dass Verein und Spieler sich durch Erhalt von Spielberechtigungslisten mit den Vorgaben einverstanden erklären. In Zweifelsfällen kann auch bei schon bestehenden Spielberechtigungen die schriftliche Bestätigung der Spieler nachgefordert werden.

Entscheidend für die zukünftige Bearbeitung von Wechseln ist, dass diese auf dem neuen Wechselformular (c 2008) beantragt werden. Wechsel, die fristgemäß auf alten Formularen beantragt werden, werden erst vollzogen, wenn das aktuelle Formular mit den entsprechenden Erklärungen nachgereicht wurde!

Die aktuellen Formulare sind wie gewohnt im [Downloadbereich der BTTV-Homepage](#) zu finden.



schöler+micke +++ schöler+micke +++ schöler+micke +++ schöler+micke **ANGEBOTE 50. KW 2008**

Abonnieren Sie unseren NEWSLETTER:

<http://www.schoeler-micke.de/?newsletter>

Bestellungen: 0231.95 88-55 oder <http://www.schoeler-micke.de>



Hier ein Ausschnitt aus unseren Angeboten:

+++ andro Revolution Fire 1.8/2.1/max rot/schwarz
Art.-Nr.: 112235, bisher 29,90 EUR, jetzt nur 22,90 EUR!
Sie sparen 7,00 EUR!

+++ DHS C-7 lange Noppen 1,0/OX rot/schwarz
Art.-Nr.: 112552, bisher 23,00 EUR, jetzt nur 7,00 EUR!
Sie sparen 6,00 EUR!

+++ Butterfly Sriver-S/L 1,3/1,5/1,7/1,9/2,1/(max) rot/schwarz
Art.-Nr.: 110209/10, bisher 31,90 EUR, jetzt nur 21,90 EUR!
Sie sparen 10,00 EUR!

+++ Donic Vario soft 1.2/1.5/1.8/2.0/MAXIMUM rot/schwarz
Art.-Nr.: 111208, bisher 28,90 EUR, jetzt nur 18,90 EUR!
Sie sparen 10,00 EUR!

+++ Joola SAMBA 1.5/1.8/2.0/max rot/schwarz
Art.-Nr.: 110301, bisher 29,90 EUR, jetzt nur 19,90 EUR!
Sie sparen 10,00 EUR!

+++ TSP MILLI TALL 0,7/1,0/1,5/OX rot/schwarz
Art.-Nr.: 111066, bisher 29,90 EUR, jetzt nur 22,90 EUR!
Sie sparen 7,00 EUR!

+++ andro KINETIC EXPLORER OFF+ gerade/konkav/anatomisch/Penholder
Art.-Nr.: 102238-40, bisher 40,00 EUR, jetzt nur 30,00 EUR!
Sie sparen 10,00 EUR!

+++ Tibhar Xeon Sensitec gerade/konkav/anatomisch
Art.-Nr.: 100430, bisher 39,90 EUR, jetzt nur 30,90 EUR!
Sie sparen 9,00 EUR!

+++ Donic BaumSaw-Tec gerade/konkav/anatomisch
Art.-Nr.: 10120401-03, bisher 35,90 EUR, jetzt nur 24,90 EUR!
Sie sparen 11,00 EUR!

+++ andro Tasche Professional Xtra rot-marine
Art.-Nr.: 402263, bisher 39,00 EUR, jetzt nur 19,90 EUR!
Sie sparen 19,10 EUR!

+++ andro Speedball 3 Star 9er-Röhre orange/weiss
Art.-Nr.: 162241/52, bisher 12,50 EUR, jetzt nur 7,90 EUR!
Sie sparen 4,60 EUR!

+++ adidas Schuh newTTenium Gr.4,5 - 15
Art.-Nr.: 353080, bisher 85,00 EUR, jetzt nur 64,90 EUR!
Sie sparen 20,10 EUR!

schöler+micke +++ schöler+micke +++ schöler+micke +++ schöler+micke

Newsletter abonnieren/abbestellen

Sollten Sie den Newsletter bestellen wollen, da Sie ihn ggf. bisher nur über andere weitergeleitet bekommen haben, oder sollten Sie ihn abbestellen wollen, dann können Sie dies über den folgenden Link machen: [Newsletter abonnieren/abbestellen](#).

Jeder Mitgliedsverein, jeder Fachwart und jeder Schiedsrichter bekommt laut der Satzung des BTTV § 5.3 die amtlichen Mitteilungen per Newsletter zugeschickt, weshalb für diesen Adressatenkreis keine Möglichkeit besteht, den Newsletter abzubestellen.



Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München VR 6335
Vorstand § 26 BGB: Claus Wagner, Alfons Biller, Gunther Czepera, Norbert Endres, Herbert Baumgärtner, Marcus Nikolei
USt-Nr. 143/211/20335